

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nachdem wir im Vorjahr im Mai die niedrigsten Zahlen an Corona-Erkrankten hatten, haben wir die diesjährige Hauptversammlung auf Ende Mai geplant. Heute hat sich der Vorstand mit deutlicher Mehrheit gegen die Durchführung ausgesprochen.

Die Gründe sind unter anderem:

- die Mehrzahl von uns ist nicht durchgeimpft
- wir möchten keinen Hotspot herbeiführen
- ein Erfahrungsaustausch ist bei Masken- und Abstandspflicht kaum möglich
- die Teilnehmerzahl müsste begrenzt werden

Wir gehen davon aus, mit dieser Entscheidung auch Ihren Interessen entsprochen zu haben.

Trotzdem möchten wir Sie über Ereignisse der jüngeren Vergangenheit informieren. Auf mehrfachen Wunsch beginnen wir mit drei Urteilen aus der Rechtsprechung:

1. Wildschärfe: Der Jagdhund eines Landwirts, der auch Jäger ist, griff auf seinem Hof eine Katze und tat sie ab. Der Vorfall wurde dem zuständigen Ordnungsamt gemeldet. Nach dem niedersächsischen Gesetz zum Halten von Hunden ist ein Hund als bissig zu betrachten, sofern er einmal ein Wirbeltier gebissen hat. Die Behörde verfügte einen Maulkorbzwang für den Hund. Eine solche Verfügung ist kaum rückgängig zu machen!
2. Vor dem Verwaltungsgericht Hannover klagte ein Jäger, der einen Rhodesian Ridgeback führt, auf Anerkennung als revierübergreifendes Nachsuchengespann in Niedersachsen. Das Gericht gab dem Kläger nicht nur recht, es stellte darüber hinaus fest, dass die niedersächsischen Ausführungsbestimmungen des Landesjagdgesetzes einen Verstoß gegen das Grundgesetz darstellen. Die Zugehörigkeit zu einer Rasse sei ein fragliches Kriterium für einen brauchbaren Jagdhund. Hunde, die aufgrund ihrer Rasse nicht zu einer Prüfung der LJV zugelassen werden dürfen, muss die Möglichkeit eröffnet werden ihre Eignung durch die Prüfung bei anderen Verbänden nachzuweisen. Es dürfe nicht sein, dass JGHV-Verbandsrichter die einzige Personengruppe ist, denen eine Prüferqualifikation zugesprochen wird.

Diese Aspekte müssen bei einer Neufassung der Brauchbarkeitsrichtlinien berücksichtigt werden.

3. Ein Jagdleiter in Schleswig-Holstein hatte es nach einer Bewegungsjagd unterlassen zwei Nachsuchen für zwei beschossene Stücke Schwarzwild zu organisieren. Stattdessen nahm er am Folgetag mit einem eigenen ungeprüften Hund eine Nachsuche vor, obwohl keine Wildfolgevereinbarung mit den Nachbarn vorlag. Vor Gericht gab er zu bei früheren Gelegenheiten wiederholt mit ungeprüften Hunden nachgesucht zu haben. Das Verwaltungsgericht Schleswig

stellte fest, dass bei jeder Bewegungsjagd min. ein brauchbares Gespann für die Nachsuche vorzuhalten ist. Nachsuchen sind stets nur mit hierfür geprüften, brauchbaren Jagdhunden zulässig. Das Urteil lautete: Entzug des Jagdscheins wegen waffenrechtlicher Unzuverlässigkeit.

Wie bereits berichtet, findet unter Regie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eine Ausbildung für ASP-Kadaversuchhunde statt. Im laufenden Kurs waren zunächst 28 Gespanne. Die Zahl reduzierte sich auf 22, da die höchste Hürde der Gehorsam am Wild ist. Es wird einen zweiten Ausbildungskurs geben, für den sich bis jetzt 19 Gespanne gemeldet haben. Alle interessierten Hundeführer werden gebeten, sich mit Herrn Hein im Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz in Verbindung zu setzen (Tel.: 0511-120 2285 oder folke.hein@ml.niedersachsen.de).

Die Corona-Pandemie forderte auch von uns Jagdgebrauchshundeführern ein hohes Maß an Flexibilität und Erfindungsreichtum. Wir möchten gerne wissen, welche Erfahrungen Sie mit Online-Hundeführerlehrgängen Richterschulungen und Richteranzwärterseminaren gemacht haben. Was hat sich bewährt, was nicht? Senden Sie uns Ihre Meinungen und Erfahrungen, damit wir auch künftig Ihre Interessen abdecken können (info@jghv-niedersachsen.de).

Wir wünschen Ihnen weiterhin viel Freude an der Arbeit mit dem Hund sowie Gesundheit und Waidmannsheil!

Für den Vorstand

Jan Knoop
JGHV-Landesverband Niedersachsen e.V.